- vierzehnter November zweitausendachtzehn -

erschienen vor mir,

Dr. Hans Christian Maier,

Notar mit dem Amtssitz in Lörrach, in Raum 3.31 des Hauses 1 des Landratsamts Lörrach, belegen Palmstraße 3 in 79539 Lörrach, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Landrätin Marion **Dammann**, geboren am 24.09.1960, geschäftsansässig Palmstraße 3 in 79539 Lörrach, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als Landrätin für die Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts

Landkreis Lörrach, ansässig Landratsamt Lörrach, Palmstraße 3 in 79539 Lörrach,

2. Herr Landrat Dr. Martin Kistler, geboren am [•], geschäftsansässig Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als Landrat für die Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts

Landkreis Waldshut, ansässig Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen,

3. Herr Oberbürgermeister Jörg Lutz, geboren am 10.05.1963, geschäftsansässig Luisenstraße 16 in 79539 Lörrach, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als Oberbürgermeister für die Körperschaft öffentlichen Rechts

Stadt Lörrach, ansässig Stadtverwaltung Lörrach, Luisenstraße 16 in 79539 Lörrach,

Herr Oberbürgermeister Klaus Eberhardt, geboren am [•], geschäftsansässig Kirchplatz
 in 79618 Rheinfelden, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als Oberbürgermeister für die Körperschaft öffentlichen Rechts

Stadt Rheinfelden, ansässig Stadtverwaltung Rheinfelden, Kirchplatz 2 in 79618 Rheinfelden,

5. Herr Erster Bürgermeister Christoph **Huber**, geboren am 03.02.1960, geschäftsansässig Rathausplatz 1 in 79576 Weil am Rhein, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als Erster Bürgermeister, der als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters im Sinne des § 49 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg die Stadt vertritt, für die Körperschaft öffentlichen Rechts

Stadt Weil am Rhein, ansässig Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1 in 79576 Weil am Rhein,

6. Herr Rainer Kühlwein, geboren am 28.02.1959, wohnhaft Stauferner Str. 2 in Bad Krotzingen, hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als rechtsgeschäftlicher Vertreter aufgrund bei Beurkundung in privatschriftlicher Urschrift vorgelegter und dieser Urkunde in hierher als echt öffentlich beglaubigter Abschrift beigesiegelter Vollmacht vom [•] für die Kommanditgesellschaft unter Firma

badenova AG & Co. KG mit Sitz in Freiburg i.Br., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter HRA 4777 mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift in Tullastraße 61 in 79108 Freiburg i.Br.,

hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister vom heutigen Tage gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO,

- dass die vorstehend bezeichnete Gesellschaft dort eingetragen ist,
- dass als deren einzelvertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafterin die Aktiengesellschaft unter Firma badenova Verwaltungs-AG mit Sitz in Freiburg i.Br., die die hier beigesiegelte Vollmacht an den vorbezeichnet rubrizierten Vertreter

ausgestellt hat, im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter HRB 6647 eingetragen ist, und

 dass dort als deren gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstands die Herren [•] und [•] eingetragen sind, die die vorbezeichnete Vollmacht für die badenova Verwaltungs-AG unterzeichnet haben,

u n d

7. Herr [•] [•], geboren am [•], wohnhaft [•] in [•], hier nicht handelnd für sich selbst, sondern als rechtsgeschäftlicher Vertreter aufgrund bei Beurkundung in privatschriftlicher Urschrift vorgelegter und dieser Urkunde in hierher als echt öffentlich beglaubigter Abschrift beigesiegelter Vollmacht vom [•] für die Aktiengesellschaft unter Firma

Energiedienst AG mit Sitz in Rheinfelden (Baden), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. unter HRB 410434 mit eingetragener inländischer Geschäftsanschrift in Schönenbergerstraße 10 in 79618 Rheinfelden Baden,

hierzu bescheinige ich, Notar, aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister vom heutigen Tage gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO,

- dass die vorstehend bezeichnete Gesellschaft dort eingetragen ist,
- dass dort als deren alleiniges und damit einzelvertretungsberechtigtes Mitglieder des Vorstands Herr Martin Steiger eingetragen ist, der die hier beigesiegelte Vollmacht an den vorbezeichnet rubrizierten Vertreter unterzeichnet hat.

Mir, Notar, sind die erschienenen Frau Marion Dammann und Herr Jörg Lutz persönlich bekannt, im Übrigen haben sich die Erschienenen gegenüber mir jeweils durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis ausgewiesen.

Landkreis Lörrach, Stadt Lörrach, Stadt Rheinfelden und Stadt Weil am Rhein werden jeweils einzeln auch genannt: der "Verkäufer".

Landkreis Waldshut, badenova AG & Co. KG und Energiedienst AG werden jeweils einzeln auch genannt: der "Käufer".

Alle Verkäufer und alle Käufer werden zusammen auch genannt: die "Parteien", jeder einzelne von ihnen jeweils auch: die "Partei"

Alle Parteien, mit Ausnahme des Landkreises Waldshut, werden zusammen auch genannt: die "Gesellschafter", jeder einzelne von ihnen auch: der "Gesellschafter" oder die "Gesellschafterin".

Die Erschienenen erklärten, um Beurkundung der nachfolgenden

KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRÄGE ÜBER GMBH-GESCHÄFTSANTEILE

anzusuchen:

I. STATUS QUO

1. Zielgesellschaft und Unternehmensgegenstand

Im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i.Br. ist unter HRB 710045 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Firma Energieagentur Landkreis Lörrach Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lörrach (die "Zielgesellschaft") eingetragen.

Die Zielgesellschaft betreibt in Lörrach ihr Unternehmen, dessen Gegenstand die Förderung des Klima- und Umweltschutzes durch unabhängige Beratungen und Serviceleistungen, insbesondere zur Erreichung folgender Ziele, ist:

- Optimierung der Energieeinsparung und des Einsatzes erneuerbarer Energien im Bereich Bau und Sanierung im Landkreis Lörrach;
- Gewährleistung eines einheitlichen professionellen Niveaus in der Energieberatung (auch vor Ort in den Gemeinden);

- Vernetzung lokaler Initiativen und Aktionen bezüglich effizienter Energieverwendung und Energieberatung im Landkreis Lörrach;
- Bewusstseinsbildung bei Bürgern und in öffentlichen Einrichtungen;
- Fortbildung;
- Darstellung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten.

Die Zielgesellschaft führt insbesondere eine kostenfreie Bürgerinformation und Erstberatung in Energie und Klimaschutzfragen durch. Sie berücksichtigt bei all ihren Tätigkeiten die Interessen der regionalen Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten.

2. Stammkapital der Zielgesellschaft und Einzahlung

Das Stammkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 50.000,00. Es ist nach Angabe der Gesellschafter vollständig eingezahlt.

3. Gesellschafterliste der Zielgesellschaft

Ausweislich der letzten Gesellschafterliste der Zielgesellschaft vom 15.03.2013, die am 12.06.2013 ins Handelsregister aufgenommen wurde und der ein Widerspruch nicht zugeordnet ist (die "Gesellschafterliste"), sind Gesellschafter der Zielgesellschaft:

Ifd. Nr. des Geschäftsanteils	Name	Summe der Nennbe- träge der Geschäfts- anteile in EUR
1 bis 25.000	Landkreis Lörrach	25.000,00
25.001 bis 30.000	Stadt Lörrach	5.000,00
30.001 bis 35.000	Stadt Rheinfelden	5.000,00
35.001 bis 40.000	Stadt Weil am Rhein	5.000,00
40.001 bis 45.000	badenova AG & Co. KG, Freiburg i.Br. (AG Freiburg i.Br., HRA 4777)	5.000,00
45.001 bis 50.000	Energiedienst AG, Rheinfelden (AG Freiburg i.Br., HRB 410434)	5.000,00

Auf Bitten der Parteien nimmt der Notar die letzte Gesellschafterliste der Zielgesellschaft vom 15.03.2013 zu Beweiszwecken und ohne Bestandteil der Niederschrift zu werden als **Beilage I.3** zu dieser Urkunde.

4. Geschäftsführung der Zielgesellschaft

Alleiniger Geschäftsführer der Zielgesellschaft ist Herr Jan Münster.

5. Verkauf durch Städte Lörrach, Rheinfelden und Weil am Rhein

Die Gesellschafterinnen Stadt Lörrach, Stadt Rheinfelden und Stadt Weil am Rhein beabsichtigen, ihre Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft insgesamt zu verkaufen und abzutreten. Die Gesellschafterinnen badenova AG & Co. KG und Energiedienst AG beabsichtigen, deren Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zu gleichen Teilen zu kaufen und an sich abtreten zu lassen.

6. Teilverkauf durch Landkreis Lörrach

Darüber hinaus beabsichtigt der Gesellschafter Landkreis Lörrach, die Hälfte seiner Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft an den Landkreis Waldshut zu verkaufen und abzutreten, der diese Geschäftsanteile zu kaufen und sich abzutreten beabsichtigt.

7. Örtliche Ausdehnung auf den Landkreis Waldshut

Anschließend wollen die Parteien, soweit sie dann Gesellschafter der Zielgesellschaft sind, den Gesellschaftsvertrag der Zielgesellschaft ändern, insbesondere deren räumlichen Wirkungskreis auf den Landkreis Waldshut ausdehnen. Diese beabsichtigten Änderungen sind jedoch nicht Gegenstand und auch nicht Geschäftsgrundlage des vorliegenden Vertrags.

8. Einverständnis mit den beabsichtigten Transaktionen

Die Gesellschafter der Zielgesellschaft sind mit den in Ziff. 5. und 6. beschriebenen Transaktionen einverstanden. Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgenden Kauf- und Abtretungsverträge über Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft.

II. KAUF- UND ABTRETUNGSVERTRÄGE ÜBER GMBH-GESCHÄFTSANTEILE

§ 1 Verkauf Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft

- (1) Mit schuldrechtlicher Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 (der "Stichtag") verkauft
 - (a) der Landkreis Lörrach seine 12.500 Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zum Nennbetrag von je EUR 1,00, die in der Gesellschafterliste der Zielgesellschaft die laufenden Nummern 12.501 bis 25.000 tragen, an den Landkreis Waldshut,
 - (b) die Stadt Lörrach ihre 5.000 Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zum Nennbetrag von je EUR 1,00, die in der Gesellschafterliste der Zielgesellschaft die laufenden Nummern 25.000 bis 30.000 tragen, an die Energiedienst AG,
 - (c) die Stadt Rheinfelden ihre 5.000 Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zum Nennbetrag von je EUR 1,00, die in der Gesellschafterliste der Zielgesellschaft die laufenden Nummern 30.001 bis 35.000 tragen, an die badenova AG & Co. KG,
 - (d) die Stadt Weil am Rhein ihre 2.500 Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zum Nennbetrag von je EUR 1,00, die in der Gesellschafterliste der Zielgesellschaft die laufenden Nummern 35.000 bis 37.500 tragen, an die Energiedienst AG, und
 - (e) die Stadt Weil am Rhein ihre 2.500 Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft zum Nennbetrag von je EUR 1,00, die in der Gesellschafterliste der Zielgesellschaft die laufenden Nummern 37.501 bis 40.000 tragen, an die badenova AG & Co. KG.
 - Die jeweils nach vorstehenden Buchstaben (a) bis (e) von dem jeweiligen Verkäufer an den jeweiligen Käufer verkauften Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft werden jeweils nachfolgend zusammen auch bezeichnet als: der "Vertragsgegenstand".
- (2) Das auf den jeweiligen Vertragsgegenstand entfallende Gewinnbezugsrecht steht allein dem jeweiligen Käufer zu; das gilt für alle etwaigen bisher angefallenen und noch nicht ausgeschütteten Gewinne. § 101 BGB wird ausgeschlossen. Sollte nach Beurkundung, aber vor Aufnahme einer neuen Gesellschafterliste in das Handelsregister, die den jeweiligen Käufer als Inhaber des jeweiligen Vertragsgegenstands ausweist, noch eine Gewinnausschüttung

beschlossen werden, so hat der jeweilige Verkäufer die auf ihn und den jeweiligen Vertragsgegenstand entfallende Brutto-Dividende an den jeweiligen Käufer auszubezahlen; die Leistung ist fällig mit dinglichem Vollzug dieses Vertrags.

- (3) Die Gesellschafter bestätigen sich hiermit nochmal untereinander und gegeneinander unter jeweiliger zustimmender Annahme aller hierfür etwaig erforderlicher Erklärungen und auch mit Wirkung gegenüber dem Käufer Landkreis Waldshut,
 - (a) dass etwaig nach § 16 des Gesellschaftsvertrags der Zielgesellschaft ausgebrachte Kündigungen der Zielgesellschaft gegenstandslos sind,
 - (b) diese im allseitigen Einvernehmen bereits aufgehoben wurden und vorsorglich hiermit nochmals aufgehoben werden und diese jedenfalls keinerlei Rechtsfolgen zeitigen.

Sämtliche Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft sind demgemäß ungekündigt.

§ 2 Kaufpreis, Fälligkeit, Zahlungskonten, Verkehrswert der Geschäftsanteile

- (1) Der jeweilige Kaufpreis für den jeweiligen Vertragsgegenstand entspricht der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile, die den jeweiligen Vertragsgegenstand bilde; also haben zu zahlen
 - (a) der Landkreis Waldshut für den Kauf nach § 1 Abs. 1 Buchst. (a) an den Landkreis Lörrach einen Kaufpreis von EUR 12.500,00,
 - (b) die Energiedienst AG für den Kauf nach § 1 Abs. 1 Buchst. (b) an die Stadt Lörrach einen Kaufpreis von EUR 5.000,00,
 - (c) die badenova AG & Co. KG für den Kauf nach § 1 Abs. 1 Buchst. (c) an die Stadt Rheinfelden einen Kaufpreis von EUR 5.000,00,
 - (d) die Energiedienst AG für den Kauf nach § 1 Abs. 1 Buchst. (d) an die Stadt Weil am Rhein einen Kaufpreis von EUR 2.500,00, und
 - (e) die badenova AG & Co. KG für den Kauf nach § 1 Abs. 1 Buchst. (e) an die Stadt Weil am Rhein einen Kaufpreis von EUR 2.500,00.

Der jeweils nach vorstehenden Buchstaben (a) bis (e) von dem jeweiligen Käufer an den jeweiligen Verkäufer zu zahlende Kaufpreis wird jeweils nachfolgend auch bezeichnet als: der "Kaufpreis", zusammen auch: die "Kaufpreise".

- (2) Jeder der Kaufpreise ist innerhalb von drei (3) Bankarbeitstagen nach dem Stichtag, also zum 04.01.2019, fällig und ist jeweils zum Stichtag kostenfrei eingehend auf dem jeweiligen in Abs. 3 genannten Zahlungskonto des jeweiligen Verkäufers gutzuschreiben.
- (3) Zahlungen auf die Kaufpreise sind jeweils auf das nachfolgende Konto des jeweiligen Verkäufers zu leisten:
 - (a) Landkreis Lörrach:

IBAN:: DE[•]

Kreditinstitut: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden AdöR

(b) Stadt Lörrach:

IBAN:: DE[•]

Kreditinstitut: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden AdöR

(c) Stadt Rheinfelden:

IBAN:: DE[•]

Kreditinstitut: Sparkasse Lörrach-Rheinfelden AdöR

(d) Stadt Weil am Rhein:

IBAN:: DE[•]

Kreditinstitut: Sparkasse Markgräflerland AdöR

(4) Die

- (a) Verkäuferinnen Stadt Lörrach, Stadt Rheinfelden und Stadt Weil am Rhein erklären vor dem Hintergrund von § 92 Abs. 1 Satz 2 GemO und
- (b) Verkäuferin Landkreis Lörrach erklärt vor dem Hintergrund von § 48 LKrO i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 2 GemO,

dass der von ihnen jeweils verlangte Kaufpreis für den jeweiligen Vertragsgegenstand nach ihrem Dafürhalten dem jeweiligen voll Wert entspricht.

Die Zielgesellschaft ist ein Zuschussbetrieb. Darüber hinaus wollen sich die Verkäufer zu vorstehendem Satz 1 Buchst. (a) durch den Verkauf von der Finanzierungsverantwortung befreien, die sie als Gesellschafter tragen. Der Verkäufer zu vorstehendem Satz 1 Buchst. (b) möchte seine gesellschafterliche Finanzierungsverantwortung zukünftig mit dem

seinem Käufer, dem Landkreis Waldshut, teilen. Angesichts dessen wird der jeweils vereinbarte Kaufpreis von allen Verkäufern unabhängig vom anteiligen Buchwert des Eigenkapitals des jeweiligen Vertragsgegenstands als angemessen und verkehrswertäquivalent verstanden.

(5) Jeder der Verkäufer verpflichtet sich persönlich und unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses zu den übrigen Verkäufern, dem amtierenden Notar unverzüglich nach vollständigem Eingang des jeweiligen Kaufpreises eine schriftliche (§ 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form) Bestätigung über den Zahlungseingang zu übersenden. Alternativ ist es jedem Käufer nachgelassen, gegenüber dem amtierenden Notar durch Bestätigung der überweisenden Bank, dass ein Betrag in Höhe des jeweiligen Kaufpreises (oder mehrere Einzelbeträge, die in der Summe dem jeweiligen Kaufpreis entsprechen) auf das jeweilige in vorstehendem Abs. 3 genannte Konto überwiesen sei, den Nachweis des Eintritts der aufschiebenden Bedingung nach § 3 Abs. 1 zu führen.

§ 3 Abtretung Vertragsgegenstände

- (1) Aufschiebend bedingt durch den Eingang des vollständigen jeweiligen Kaufpreises tritt hiermit
 - (a) der Landkreis Lörrach den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 Buchst. (a), namentlich die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft mit den laufenden Nummern 12.501 bis 25.000, an den dies annehmenden Landkreis Waldshut,
 - (b) die Stadt Lörrach den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 Buchst. (b), namentlich die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft mit den laufenden Nummern 25.000 bis 30.000, an die dies annehmende Energiedienst AG,
 - (c) die Stadt Rheinfelden den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 Buchst. (c), namentlich die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft mit den laufenden Nummern 30.001 bis 35.000, an die dies annehmende badenova AG & Co. KG.
 - (d) die Stadt Weil am Rhein den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 Buchst. (d), namentlich die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft mit den laufenden Nummern 35.001 bis 37.500, an die dies annehmende Energiedienst AG, und
 - (e) die Stadt Weil am Rhein den Vertragsgegenstand nach § 1 Abs. 1 Buchst. (e), namentlich die Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft mit den laufenden Nummern 37.501 bis 40.000, an die dies annehmende badenova AG & Co. KG

ab.

(2) Der Notar wird, sobald der Eintritt der jeweiligen aufschiebenden Bedingung bei ihm nachgewiesen ist (Nachweis der Zahlung gemäß § 2 Abs. 5) unverzüglich gem. § 40 Abs. 2 GmbHG die entsprechend geänderte notarbescheinigte Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.

§ 4 Garantien

- (1) Der jeweilige Verkäufer garantiert gegenüber seinem jeweiligen Käufer im Sinne selbständiger und verschuldensunabhängiger Einstandspflichten gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass die folgenden Angaben in Abs. 2 bis 4 am heutigen Beurkundungstag und am Stichtag richtig und vollständig sind (die "Garantien"). Inhalt und Umfang dieser Garantien sowie die Rechtsfolgen bei Unrichtigkeit einer Garantie bestimmen sich ausschließlich nach diesem Vertrag. Klarstellend wird vereinbart, dass die Garantien keine Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne des § 434 BGB und keine Garantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB darstellen.
- (2) Die auf den jeweiligen Vertragsgegenstand zu leistenden Bareinlagen sind ohne Verstoß gegen das Verbot der verdeckten Sacheinlage in voller Höhe des Nennbetrags erbracht und die Einlagen sind so bewirkt worden, dass sie endgültig, uneingeschränkt und zur freien Verfügung der Geschäftsführung der Zielgesellschaft standen. Die Einlagen sind nicht, auch nicht teilweise, zurückgewährt worden. Bei den Einlagen lag kein Fall, auch nicht teilweise, eines sog. Hin- und Herzahlens vor. Ebenfalls lag keine, auch nicht teilweise, verdeckte Sachgründung vor.
- (3) Der jeweilige Vertragsgegenstand ist rechtswirksam begründet und existiert.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, über den jeweiligen Vertragsgegenstand zu verfügen und der Vertragsgegenstand ist nicht, auch nicht teilweise, mit Rechten Dritter belastet.

§ 5 Rechtsfolgen bei Garantieverletzungen

(1) Ist eine der in § 4 enthaltenen Garantien ganz oder teilweise unrichtig, hat der jeweilige Verkäufer seinem jeweiligen Käufer den sich daraus ergebenden Schaden in Geld nach Maßgabe dieses § 5 zu ersetzen. Der jeweilige Käufer hat dem jeweiligen Verkäufer jedoch zunächst die Gelegenheit zu geben, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen, nach der Anzeige des Anspruchs den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn

die Garantie zutreffend gewesen wäre; dies gilt nicht, soweit die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht möglich oder von dem jeweiligen Verkäufer verweigert worden ist. Der nach diesem § 5 ersatzfähige Schaden bestimmt sich nach den §§ 249 ff. BGB.

Klarstellend wird festgehalten, dass die Verkäufer keine Gesamtschuldner für den Fall einer Garantieverletzung nur eines Verkäufers sind. Jeder Verkäufer haftet unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses nur gegenüber seinem Käufer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm in Bezug auf den jeweiligen Vertragsgegenstand gegenüber dem nämlichen Käufer abgegebenen Garantien.

- (2) Sofern der jeweilige Verkäufer dem jeweiligen Käufer nicht die alleinige und uneingeschränkte Inhaberschaft an dem jeweiligen Vertragsgegenstand verschafft, über den jeweiligen Vertragsgegenstand (oder Teile davon) nicht frei verfügen kann oder diese ganz oder teilweise mit dinglichen oder schuldrechtlichen Ansprüchen Dritter belastet sind, steht dem jeweiligen Käufer das Recht zu, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der jeweilige Käufer kann dieses Rücktrittsrecht erst ausüben, nachdem er dem jeweiligen Verkäufer zuvor eine Frist von acht (8) Wochen zur Beseitigung des Mangels gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- (3) Der jeweilige Verkäufer haftet auch für die Unrichtigkeit einer Garantie, soweit die Umstände, welche die Unrichtigkeit einer Garantie begründen, dem jeweiligen Käufer bei Abschluss dieses Vertrages bekannt sind oder grob fahrlässig nicht bekannt sind; § 442 BGB und § 377 HGB werden abbedungen und sind auch nicht analog oder entsprechend oder in ihrem jeweiligen Rechtsgedanken anwendbar.
- (4) Ansprüche und Rechte des jeweiligen Käufers aus der Verletzung von Garantien verjähren gemäß den Verjährungsvorschriften des BGB.
- (5) Macht ein Dritter gegen den jeweiligen Käufer einen Anspruch geltend, der zu einer Haftung des jeweiligen Verkäufers wegen Unrichtigkeit einer Garantie führen kann, wird der entsprechende Käufer dies dem entsprechenden Verkäufer innerhalb angemessener Frist anzeigen und ihm Gelegenheit geben, sich in angemessenem Umfang auf seine Kosten an der Abwehr des Anspruchs zu beteiligen. In keinem Fall wird der entsprechende Käufer ohne vorherige Zustimmung des entsprechenden Verkäufers ein Anerkenntnis erklären oder einen Vergleich eingehen (wobei die Zustimmung zu einem Vergleich nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf). Falls der jeweilige Verkäufer seine Haftung aus diesem Vertrag in Bezug auf den Anspruch des Dritten innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Anzeige gemäß Satz 1 schriftlich anerkennt, wird der entsprechende Käufer darüber

hinaus die Verteidigung gegen den Anspruch des Dritten vollumfänglich nach den Weisungen des entsprechenden Verkäufers führen. Der entsprechende Käufer wird dem entsprechenden Verkäufer und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit ihm diese zugänglich sind und dies zur Wahrnehmung der Rechte des entsprechenden Verkäufers nach diesem Abs. 5 vernünftigerweise erforderlich ist.

(6) Die Rechtsfolgen bei Unrichtigkeit der in § 4 enthaltenen Garantien sind in diesem § 5 abschließend geregelt. Daneben bestehen – mit Ausnahme der durch diesen Vertrag begründeten (primären) Erfüllungsansprüche sowie von Ansprüchen wegen Verletzung der in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Verpflichtungen – keine sonstigen Ansprüche der Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Insbesondere sind die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des jeweiligen Käufers (§§ 434 ff. BGB), Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (§ 311 Abs. 2 BGB) oder nicht in diesem Vertrag enthaltener vertraglicher Nebenpflichten sowie Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) ausgeschlossen. Ferner haftet der jeweilige Verkäufer nicht für Güte und Ertragskraft des entsprechenden Vertragsgegenstands, einzelner Gegenstände im Gesellschaftsvermögen der Zielgesellschaft und des von der Zielgesellschaft betriebenen Unternehmens insgesamt. Mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Urkunde geregelten Fälle ist in keinem Fall eine Partei berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder sonst diesen Vertrag rückgängig zu machen. Ansprüche der Parteien wegen vorsätzlichen und/oder arglistigen Verhaltens bleiben jedoch unberührt.

§ 6 Zustimmungserfordernisse und Zustimmungen

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen an der Zielgesellschaft bedarf nach § 5 von deren Gesellschaftsvertrag der schriftlichen Einwilligung der Zielgesellschaft, die eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen bedarf.
- (2) Die Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft hat allen diesurkundlichen Transaktionen über die Vertragsgegenstände bereits mit Beschluss am 27.06.2018 zugestimmt. Ein Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 27.06.2018, enthaltend die entsprechenden Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung der Zielgesellschaft, ist dieser Urkunde zu Beweiszwecken und ohne Bestandteil der Niederschrift zu werden in privatschriftlicher Urschrift als Beilage II.6.2 beigefügt.

- (3) Aufgrund des zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, wie er in vorstehendem Abs. 3 beschrieben ist, hat die Geschäftsführung der Zielgesellschaft die dieser Urkunde zu Beweiszwecken und ohne Bestandteil der Niederschrift zu werden in privatschriftlicher Urschrift als Beilage II.6.3 beigefügte Einwilligungserklärung abgegeben, mittels derer die Zielgesellschaft selbst ihre Einwilligung zur Abtretung aller diesurkundlichen Transaktionen erteilt hat.
- (4) Damit ist in Bezug auf alle diesurkundlichen Abtretungen von Geschäftsanteilen an der Zielgesellschaft im Hinblick auf die Erfordernisse von § 5 des Gesellschaftsvertrags genüge getan. Sonstige Zustimmungsvorbehalte und/oder -erfordernisse bestehen nicht.

§ 7 Mehrheitlichkeit der Verträge

- (1) Ausdrücklich wird klargestellt, dass jedes der in der heutigen Urkunde erwähnte selbständig übertragungsfähige Objekt Gegenstand eines eigenen Vertragsverhältnisses ist, deren Mehrzahl lediglich in der heutigen Urkunde aus Gründen der Vereinfachung und Kostenersparnis textlich zusammengefasst wurde. Entsprechend kann jedes Einzelvertragsverhältnis unabhängig von den anderen durchgeführt und ggf. geändert oder rückabgewickelt werden, gleichgültig ob die Beteiligten identisch sind oder nicht.
- (2) Mängel in einem Vertragsverhältnis oder wenn eines dieser Vertragsverhältnisse notleidend werden sollte, betreffen nur das jeweilige Vertragsverhältnis und lassen die übrigen Vertragsverhältnisse vollständig unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sämtliche von diesem Vertrag abweichenden mündlichen oder außerhalb dieses Vertrags schriftlich und/oder in Textform niedergelegten Nebenabreden werden jedenfalls mit Abschluss dieses Vertrags unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags oder einzelner in ihm enthaltener vertraglicher Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, wenn sie schriftlich abgeschlossen sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. "Schriftform" meint die Form des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftig in diesen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke besteht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Urkunde gewollt hätten, sofern sie bei Beurkundung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; dann soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

III. SONSTIGES

1. Kosten

- 1.1. Die Kosten der Beurkundung und des Vollzugs dieser Urkunde, d.h. einschließlich aller Kosten beim Notar oder sonstigen staatlichen Stellen, tragen
 - 1.1.1. der Landkreis Lörrach zu 12,5/55,
 - 1.1.2. der Landkreis Waldshut zu 12,5/55,
 - 1.1.3. die Stadt Lörrach zu 5/55,
 - 1.1.4. die Stadt Rheinfelden zu 5/55,
 - 1.1.5. die Stadt Weil am Rhein zu 5/55,
 - 1.1.6. die badenova AG & Co. KG zu 7,55/55 und
 - 1.1.7. die Energiedienst AG zu 7,5/55.
- 1.2. Die Kosten der erforderlichen neuen Gesellschafterliste(n) bei Notar und Registergericht trägt die Zielgesellschaft.
- 1.3. Die Kosten der Einholung anwaltlicher Beratung im Vorfeld zum Abschluss dieses Vertrags tragen zur Hälfte die Zielgesellschaft und in Höhe der anderen Hälfte die Gesellschafter Landkreis Lörrach, Stadt Lörrach, Stadt Rheinfelden, Stadt Weil am Rhein, badenova AG & Co. KG und Energiedienst AG zu gleichen Teilen, also zu je einem Zwölftel (1/12).

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis; die Zielgesellschaft erwirbt damit ein eigenes Forderungsrecht (§ 328 Abs. 1 BGB) in Höhe von je einem Zwölftel der ihr entstanden Kosten, diese auf Nachweis und Rechnung bei den vorbezeichneten Gesellschaftern zur Erstattung anzufordern.

- 1.4. Im Übrigen trägt etwaige (interne und externe) Kosten der steuerlichen und rechtlichen Beratung jeweils diejenige Partei, der diese Kosten entstanden sind.
- 1.5. Etwaig durch die diesurkundlich vereinbarten Rechtsgeschäfte ausgelöste Steuern vom Einkommen und Ertrag trägt diejenige Partei, die Steuerschuldner der entsprechenden Steuer ist.

2. Grundbesitz

Auf Frage des Notars erklären die Parteien, dass die Zielgesellschaft <u>keine</u> Eigentümerin von Grundbesitz oder grundstücksgleichen Rechten ist.

3. <u>Sonstiges</u>

- 3.1. Die Erschienenen weisen den Notar an, dem Registergericht eine Abschrift dieser Urkunde nicht einzureichen.
- 3.2. Die Erschienenen weisen den amtierenden Notar an, eine **beglaubigte Abschrift** der von ihm zum Handelsregister einzureichenden notarbescheinigten Gesellschafterliste auch zu übermitteln an:
 - jede der Parteien, und
 - RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB StB RAe WP, z.Hd. StB/RA/FAStR Peter Lahmann.

IV. HINWEISE DES NOTARS

Der Notar hat im Hinblick auf den Verkauf der Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft darüber belehrt.

- dass der jeweilige Käufer sich wegen des Anspruchs seines jeweiligen Verkäufers auf Zahlung des jeweiligen Kaufpreises der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen unterwerfen könne. Trotz Belehrung wurde eine entsprechende Besicherung nicht gewünscht und sofortige Beurkundung gewünscht;
- dass der jeweilige Erwerber der jeweils vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft in alle Rechte und Pflichten des Gesellschaftsverhältnisses anstelle des jeweiligen Verkäufers eintritt und eine Haftung des jeweiligen Käufers nach §§ 16 Abs. 3, 22 und 24 GmbHG für rückständige Beträge und nicht geleistete Fehlbeträge auf den jeweiligen Vertragsgegenstand und andere Geschäftsanteile unabhängig von den diesurkundlichen Vereinbarungen bestehen kann;
- dass der jeweilige Verkäufer gegenüber der Zielgesellschaft unabhängig von dem Zeitpunkt des dinglichen Rechtsträgerwechsels der hier vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile so lange unwiderleglich als Gesellschafter gilt, wie der jeweilige Verkäufer in der letzten in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste der Zielgesellschaft dort als Gesellschafter ausgewiesen wird (sog. Listengesellschafter), und dass diese Eigenschaft als Listengesellschafter erst dann endet, wenn eine neue Gesellschafterliste, die den jeweiligen Käufer der hier jeweils vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile an der Zielgesellschaft bezüglich dieser erworbenen Geschäftsanteile als deren Inhaber ausweist, gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG ins Handelsregister aufgenommen wurde;
- dass die Möglichkeit zum gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen begrenzt ist und hat im Einzelnen über die Grenzen des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen hingewiesen, insbesondere dass der Erwerb nicht bestehender Geschäftsanteile, sog. "so nicht" bestehender Geschäftsanteile, der Erwerb von einem in seiner Verfügungsmacht beschränkten Gesellschafter sowie der gutgläubige Wegerwerb von Belastungen und Anwartschaftsrechten nicht möglich sind und der jeweilige Käufer insoweit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des jeweiligen Verkäufers angewiesen ist.

Im Übrigen belehrt der amtierende Notar die Erschienenen,

- dass der beurkundende Notar über die steuerlichen Auswirkungen der in dieser Urkunde vereinbarten Rechtsgeschäfte nicht belehrt hat und hierfür auch keine Haftung übernimmt;
- dass die Beteiligten kraft Gesetzes als Gesamtschuldner für die Kosten beim Notar haften;
- dass alle Vereinbarungen richtig und vollständig beurkundet werden müssen, da der Vertrag sonst insgesamt unwirksam sein kann,
- dass nach den jeweils im Innenverhältniseiner jeden Partei maßgeblichen Regelungen und Bestimmungen ggf. für den Abschluss der diesurkundlichen Vereinbarungen die vorherige Einholung von Gremienbeschlüssen oder anderweitigen Zustimmungen erforderlich sein kann,

belehrt hierüber erklärten die Parteien – jeder für sich –, dass solche Beschlüsse und Zustimmungen vorlägen und bestanden auf sofortiger Beurkundung.

V. AUSFERTIGUNGEN UND ABSCHRIFTEN

Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften werden wie folgt erbeten:

- je zwei beglaubigte Abschriften für jede der Parteien;
- eine beglaubigte Abschrift der Zielgesellschaft per Adresse Marktplatz 7 in 79539 Lörrach;
- beglaubigte Abschrift an RIEDLINGER Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer, z.Hd. StB/RA/FAStR Peter Lahmann per Adresse Kartäuserstr. 61 A, 79104 Freiburg i.Br.

sowie einfache elektronische Abschrift per E-Mail an:

peter.lahmann@riedlinger-partner.de

- beglaubigte Abschrift an MORISON Riedlinger AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, z.Hd.
 WP/StB Reinhard Kischel-Leibrecht per Adresse Kartäuserstr. 61 A, 79104 Freiburg i.Br.
- beglaubigte Abschrift dem Finanzamt Lörrach Abt. Kapitalgesellschaften per Adresse
 Luisenstr. 10a in 79539 Lörrach zugleich zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 54
 Abs. 1 Satz 1 EStDV –

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen durch den beurkundenden Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von den Erschienenen und dem beurkundenden Notar wie folgt unterschrieben:

